

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Sevim Dağdelen,
Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/3641 –**

Mutmaßliche rechtsterroristische Gruppe „Deutsche Widerstandsbewegung“

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch Medienberichte wurde bekannt, dass eine neonazistische Gruppe namens „Deutsche Widerstandsbewegung“ (DWB) im Zeitraum vom 25. August 2014 bis zum 24. November 2014 mindestens vier versuchte Brandanschläge u. a. auf die Bundesgeschäftsstelle der CDU, den Berliner Reichstag und das Paul-Löbe-Haus des Deutschen Bundestages verübt haben soll (vgl. „Neue deutsche Welle“ in DER SPIEGEL Nr. 51/2014 vom 15. Dezember 2014). An den jeweiligen Tatorten soll die Gruppe mit Bekennerschreiben ihren Hass auf eine vermeintliche „multikulturelle, multiethnische, multireligiöse und multi-geschichtliche Bevölkerungskonstellation“ zum Ausdruck gebracht haben und damit die Brandanschläge begründet haben.

Das Bekanntwerden der DWB wirft ein Schlaglicht auf die mutmaßliche Existenz weiterer rechtsterroristischer Strukturen, die ebenso wie der „Nationalsozialistische Untergrund“ (NSU) Rassismus zum Ausgangspunkt militanter, gewalttätiger Aktivitäten machen.

1. Wann und unter welchen Umständen haben die Bundesregierung und die Strafverfolgungsbehörden erstmals Kenntnis von der Existenz der DWB bekommen?

Das Bundeskriminalamt wurde am 25. August 2014 über den versuchten Brandanschlag auf die Bundesgeschäftsstelle der Christlich Demokratischen Union (CDU), in Berlin, bei dem Flugblätter, die mit „Deutsche Widerstandsbewegung (DWB)“ unterzeichnet waren, im Rahmen des polizeilichen Informationsaustausches informiert.

Am 26. August 2014 wurde der Sachverhalt im Rahmen der Sitzung des „Gemeinsamen Extremismus und Terrorismus Abwehrzentrums“ gegen Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus (GETZ-R) erörtert.

2. Wie viele Straftaten werden der DWB nach derzeitigem Stand zugerechnet (bitte nach Datum, Ort und Tatvorwurf bzw. Straftatbestand auflisten)?

Bislang wurden folgende Taten bekannt, die aufgrund von an den Tatorten vorgefundenen Flugblättern mit der Bezeichnung „DWB – Deutsche Widerstandsbewegung“ in einem Zusammenhang stehen dürften:

- Versuchte schwere Brandstiftung an der CDU-Bundesgeschäftsstelle in Berlin am 25. August 2014. Ein unbekannte oder mehrere unbekannte Täter warfen gegen 02.52 Uhr einen Brandsatz in die Nähe des Mauerwerks der CDU-Bundesgeschäftsstelle in 10785 Berlin-Tiergarten, Klingelhöferstraße 8 in Berlin. Die Flammen erloschen kurze Zeit später von allein, die Fassade und der Gehweg wurden verrußt.
- Versuchte schwere Brandstiftung am Deutschen Bundestag in Berlin am 29. September 2014. Ein mutmaßlich männlicher Täter warf gegen 02.00 Uhr einen Brandsatz auf einen Seiteneingang des Bundestagsgebäudes in Berlin. Der Brandsatz prallte am Sicherheitsglas der Tür ab und erlosch kurze Zeit später von selbst. Schäden am Gebäude entstanden dabei nicht.
- Versuchte schwere Brandstiftung am Paul-Löbe-Haus in Berlin am 24. November 2014. Ein unbekannter Täter drang in den umfriedeten Innenhof des Gebäudes ein, beschädigte eine Fensterscheibe und entzündete einen Brandsatz, welcher nach kurzer Zeit von allein erlosch. Weitere Schäden am Gebäude entstanden dabei nicht.

3. Hat der Generalbundesanwalt die Ermittlungen gegen die DWB übernommen, und wenn ja, seit wann, und nach welchem Straftatbestand ermittelt der Generalbundesanwalt?
4. Falls Frage 3 verneint wird, aus welchen Gründen hat der Generalbundesanwalt die Ermittlungen gegen die DWB bislang nicht übernommen?
5. Falls Frage 3 verneint wird, hat der Generalbundesanwalt einen ARP-Berichtsvorgang (ARP: Allgemeines Register für politische Sachen) über die Ermittlungen gegen die DWB angelegt, und wenn ja, seit wann?

Die Fragen 3 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Der Generalbundesanwalt hat zur Gewinnung von weiteren Erkenntnissen am 30. September 2014 einen Beobachtungsvorgang angelegt. Bislang liegen jedoch noch keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts begründende Straftaten, namentlich die Bildung einer kriminellen oder gar terroristischen Vereinigung (§ 120 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 Nummer 1, § 74a Absatz 1 Nummer 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG – i. V. m. §§ 129, 129a des Strafgesetzbuchs – StGB), vor. Auch eine evokative Zuständigkeit des Generalbundesanwalts gemäß § 120 Absatz 2 Nummer 3, § 74a Absatz 2 i. V. m. §§ 306a und 306b StGB kommt derzeit nicht in Betracht.

6. Wie bewertet das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) die Bekennerschreiben und die Straftaten der DWB?

Nach Einschätzung des BfV ist der Verfasser der Flugblätter dem intellektuellen Rechtsextremismus zuzurechnen. Ungewöhnlich ist jedoch, dass Tat und Tat-hintergrund nicht kongruent sind. Durch den Text der Flugblätter wird der Eindruck erweckt, dass es sich beim Verfasser um eine Person handelt, die sich intellektuell mit politischen Themen auseinandersetzt. Die Brandanschläge wiederum sind als Gewaltanwendung eher einem aktionistisch ausgerichteten Personenspektrum zuzurechnen.

7. Handelt es sich nach Ansicht des BfV bei der DWB um eine mutmaßliche rechtsterroristische Struktur, und wenn ja, warum?
8. Sieht das BfV in der DWB die Gefahr einer neuen rechtsterroristischen Entwicklung?
9. Falls Frage 7 verneint wird, aus welchen Gründen handelt es sich nach Ansicht des BfV bei der DWB nicht um eine mutmaßliche rechtsterroristische Struktur bzw. Gruppe?
10. Mit welcher Definition für „rechtsterroristische Gruppen bzw. Organisationen“ arbeitet das BfV aktuell?
11. Handelt es sich nach Ansicht des Bundeskriminalamts (BKA) bei der DWB um eine rechtsterroristische Struktur, und wenn ja, warum?
12. Falls Frage 11 verneint wird, aus welchen Gründen handelt es sich nach Ansicht des BKA bei der DWB nicht um eine mutmaßliche rechtsterroristische Struktur bzw. Gruppe?

Die Fragen 7 bis 12 werden gemeinsam beantwortet.

Die Sicherheitsbehörden orientieren sich bei der Beurteilung der Frage des Vorliegens terroristischer Strukturen, Entwicklungen und Organisationen an § 129a des Strafgesetzbuchs. Ob die dort genannten Merkmale auf die „Deutsche Widerstandsbewegung“ zutreffen, ist Gegenstand laufender Ermittlungen.

13. Haben das BfV und/oder das BKA Kenntnis darüber, ob mutmaßliche Aktivistinnen und Aktivisten der DWB in der Vergangenheit in anderen rechtsextremistischen oder rechtsterroristischen Organisationen oder Zusammenhängen aktiv waren?
14. Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivistinnen oder Aktivisten der mutmaßlichen DWB als V-Leute für das BfV tätig sind?
15. Kann die Bundesregierung nach ihrer Kenntnis ausschließen, dass Aktivistinnen oder Aktivisten der DWB als V-Leute für ein Landesamt für Verfassungsschutz tätig sind?

Die Fragen 13 bis 15 werden gemeinsam beantwortet.

Da der Täter nicht bekannt ist, können diese Fragen nicht beantwortet werden.

16. Wie viele mutmaßlich rechtsextrem bzw. neonazistisch motivierte Brandanschläge und andere Straftaten gegen Abgeordnetenbüros und Geschäftsstellen demokratischer Parteien sind vom 1. Januar 2014 bis zum 31. November 2014 nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit registriert worden (bitte Datum, Ort, betroffene Partei, Straftatbestand angeben)?

Die automatisierte Ermittlung von entsprechenden Fallzahlen ist aufgrund fehlender Katalogwerte im „Kriminalpolizeilichen Meldedienst – Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) und in der Folge fehlender konkreter Suchkriterien nicht möglich.

Die folgend aufgeführten Delikte wurden mittels manueller Durchsicht der unter dem Angriffsziel „Partei“ im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität-rechts“ (PMK-rechts) ausgewiesenen Daten ermittelt:

Lfd. Nr.	Tatzeit	Tatort	Bundesland	Delikt	Betroffene Partei
1	02.01.2014	Eisenach	TH	§ 303 StGB	Abgeordnetenbüro der Partei „Die Linke.“
2	11.01.2014	Eisenach	TH	§ 303 StGB	Wahlkreisbüro der Partei „Die Linke.“
3	21.01.2014	München	BY	§ 130 StGB	Geschäftsstelle der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“
4	21.01.2014	Görlitz	SN	§ 303 StGB	Bürgerbüro der Partei „Die Linke.“
5	26.01.2014	Frankenthal (Pfalz)	RP	§ 86a StGB	SPD-Ortsverein
6	02.02.2014	Baden-Baden	BW	§ 86a StGB	CDU-Kreisgeschäftsstelle
7	16.02.2014	Bautzen	SN	§ 86a StGB	Büro der Partei „Die Linke.“
8	19.02.2014	Hohen Neuendorf bei Berlin	BB	§ 86a StGB	Büro eines SPD-Politikers
9	22.02.2014	Görlitz	SN	§ 303 StGB	Parteibüro der Partei „Die Linke.“
10	04.03.2014	Neuenhagen bei Berlin	BB	§ 130 StGB	Büro MdL der Partei „Die Linke.“
11	07.03.2014	Regensburg	BY	§ 241 StGB	Informationsstand der SPD
12	15.03.2014	Hoyerswerda	SN	§ 303 StGB	Büro eines MDB der Partei „Die Linke.“
13	29.03.2014	Leipzig	SN	§ 303 StGB	Bürger- und Wahlkreisbüro der Partei „Die Linke.“
14	06.04.2014	Northeim	NI	§ 86a StGB	Parteibüro der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“
15	26.04.2014	Greiz	TH	§ 303 StGB	Parteibüro der Partei „Die Linke.“
16	03.05.2014	Greiz	TH	§ 303 StGB	Büro der Partei „Die Linke.“
17	05.05.2014	Torgelow	MV	§ 303 StGB	Bürgerbüro der SPD
18	17.05.2014	Schmalkalden	TH	§ 303 StGB	Büroräume der Partei „Die Linke.“
19	22.05.2014	Hoyerswerda	SN	§ 303 StGB	Parteibüro der Partei „Die Linke.“
20	23.05.2014	Dippoldiswalde	SN	§ 303 StGB	Gebäude der Partei „Die Linke.“

Lfd. Nr.	Tatzeit	Tatort	Bundesland	Delikt	Betroffene Partei
21	26.05.2014	Fulda	HE	§ 303 StGB	Geschäftsstelle der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“
22	29.05.2014	Grimma	SN	§ 303 StGB	Büro einer Landesabgeordneten der Partei „Die Linke.“
23	19.06.2014	Sondershausen	TH	§ 303 StGB	Geschäftsstelle der Partei „Die Linke.“
24	27.06.2014	Weimar	TH	§ 303 StGB	Parteibüro der Partei „Die Linke.“
25	21.07.2014	Belzig	BB	§ 303 StGB	Briefkasten der Partei „Die Linke.“
26	24.07.2014	Eisenach	TH	§ 303 StGB	Fensterscheibe Gebäude der Partei „Die Linke.“
27	29.07.2014	Berlin	BE	§ 303 StGB	Briefkasten der Einrichtung „SJD Die Falken“
28	12.08.2014	Göttingen	NI	§ 303 StGB	Parteibüro der FDP
29	15.08.2014	Erfurt	TH	§ 86a StGB	Infostand zum Wahlkampf der Partei „Die Linke.“
30	16.08.2014	Sondershausen	TH	§ 303 StGB	Wahlbüro der Partei „Die Linke.“
31	17.08.2014	Bautzen	SN	§ 86a StGB	Büro der Partei „Die Linke.“
32	25.08.2014	Hameln	NI	§ 303 StGB	Büro der Kreisgruppe „Bündnis 90/Die Grünen“
33	25.08.2014	Berlin	BE	§ 306a StGB	CDU-Geschäftsstelle
34	02.09.2014	Sangerhausen	ST	§ 86a StGB	Büro von „Bündnis 90/Die Grünen“
35	01.10.2014	Hamm	NW	§ 303 StGB	Parteibüro „Bündnis 90/Die Grünen“
36	04.10.2014	Burgstädt	SN	§ 303 StGB	Büro des Ortsverbands der Partei „Die Linke.“
37	09.10.2014	München	BY	§ 86a StGB	SPD Bürgerbüro
38	19.10.2014	Burgstädt	SN	§ 303 StGB	Büro des Ortsverbands der Partei „Die Linke.“
39	06.11.2014	Ribnitz-Damgarten	MV	§ 130 StGB	Wahlbüro der SPD
40	14.11.2014	Saalfeld/Saale	TH	§ 303 StGB	Wahlkreisbüro der Partei „Die Linke.“

17. Hat die Bundesregierung im Vergleich zum Vorjahr 2013 einen Anstieg von Brandanschlägen und anderen Straftaten gegen Abgeordnetenbüros und Geschäftsstellen demokratischer Parteien registriert (bitte unter Angabe der Vorjahreszahl)?

Für den Vergleichszeitraum vom 1. Januar bis 30. November 2013 sind der Bundesregierung 50 Delikte aus dem Bereich der PMK-rechts zum Nachteil von Abgeordneten- und Parteieinrichtungen bekannt geworden. Brandstiftungsdelikte waren nicht zu verzeichnen.

Die bislang für das Jahr 2014 erfassten Fallzahlen liegen demnach unter den für den Zeitraum 2013 (50 Delikte im Jahr 2013, 40 Delikte im Jahr 2014), während die Zahl der Brandstiftungsdelikte angewachsen ist (kein Delikt im Jahr 2013, ein Delikt im Jahr 2014).

18. Wie viele mutmaßlich rechtsextrem bzw. neonazistisch motivierte Brandanschläge gegen Institutionen des demokratischen Rechtsstaats wurden seit dem 1. November 2011 bundesweit registriert?

Im KPMD-PMK gibt es keinen Katalogwert „Institutionen des demokratischen Rechtsstaates“. Daher erfolgte die Ermittlung von Fallzahlen zu Brandanschlägen in Auswertung des Unterthemenfeldes „Straftaten gegen den Staat, seine Einrichtungen und Symbole“ aus dem KPMD-PMK.

Seit dem 1. November 2011 wurden im Phänomenbereich PMK-rechts zwei schwere Brandstiftungen (§ 306a StGB) erfasst.

19. Handelt es sich bei der DWB nach Ansicht der Bundesregierung um eine Gruppierung aus der Neonazibewegung, und entspricht sie den Kriterien einer rechtsextremistischen Vereinigung im Sinne des BfV?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Nach bislang vorliegenden Informationen handelt es sich bei der „Deutschen Widerstandsbewegung“ nicht um eine neonazistische Gruppierung. Auch beinhalten die Flugblätter der „Deutschen Widerstandsbewegung“ keine Bezüge zum historischen Nationalsozialismus oder dessen Ideologieelementen.

